

Merkblatt Stützmauern und Böschungen

Das Merkblatt ist bei **sämtlichen Neuanlagen und Erneuerungen von Stützmauern und Böschungen** auf dem Gemeindegebiet Widen zu beachten.

Stützmauern

Stützmauern über 60 cm Höhe, gemessen ab niedriger gelegenem Terrain, sind bewilligungspflichtig und somit im Baubewilligungsverfahren durch den Gemeinderat zu genehmigen.

*Stützmauern dürfen die Höhe von **1.80 m**, gemessen ab niedriger gelegenem Terrain, nicht überschreiten.*

§ 28 BauV Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen (§ 47 BauG)

¹ Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, dürfen Einfriedungen baulicher Art und Stützmauern

a) nicht höher sein als 1,80 m, gemessen ab niedriger gelegenem Terrain, wobei ein zur Absturzsicherung erforderliches offenes Schutzgeländer auf Stützmauern nicht anzurechnet wird,

b) an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.

Böschungen

§ 38 BNO Das Neigungsverhältnis von Böschungen, Einfriedungen und Stützmauern darf im Maximum 2:3 betragen. Böschungen, Einfriedungen und Stützmauern sind ab einer Höhe von 1.80 m zu staffeln.

Bei ungleichem Niveau der beiden Grundstücke gelten die Masse vom niedriger gelegenem Terrain.

